



THE
INVESTMENT
CLUB

VERMÖGENSSCHUTZ ACADEMY

**Kapitel 7 – Familienstiftung in Liechtenstein
(Teil 2)**

07

INHALTSÜBERSICHT

1. Rückblick	4	4. Die Familienstiftung als Instrument zur Nachfolgelösung und zum Vermögensschutz	11
2. Das Problem der Partnerwahl	5	4.1. Beispiel Immobilien.....	12
3. Die richtige Zusammenstellung des Stiftungsrates	6	4.2. Der Erbfall:	14
3.1. Sicherungsmechanismen im Stiftungsrat	6	5. Die Vorteile eines Interessenverbandes	16
3.2. Aufgabenverteilung in einer Stiftung und die Entlastung des Stiftungsrates	9	6. Fazit und Ausblick	17

Haftungsausschluss und Risikohinweis

Dieser Report dient lediglich zu Informationszwecken.

Alle hier verwendeten Informationen, Daten oder Meinungen stammen aus Quellen, die das Autorenteam und der Herausgeber auf Grundlage ihrer eigenen subjektiven Meinung zum Zeitpunkt der Erstellung für zuverlässig, vertrauenswürdig und angemessen hielten. Das Autorenteam und der Herausgeber übernehmen keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Für die Inhalte verlinkter Websites Dritter übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Haftung. Insofern haben die Autoren und der Herausgeber keinen Einfluss auf die Inhalte externer Websites Dritter und distanzieren sich von diesen, sollten sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Reports nicht mehr ihrem ursprünglichen Inhalt entsprechen. Mögliche Änderungen der diesem Report zugrunde liegenden Daten können Einfluss auf die darin veröffentlichten Schätzungen, Prognosen, Kurseinschätzungen oder Kursentwicklungen haben. Die in diesem Report gemachten Aussagen stellen keine Aufforderung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen Finanzinstrumenten dar. Die Studien, Kommentare, Schätzungen, Meinungen, Zusicherungen und sonstigen Aussagen der Autoren stellen keine Anlageberatung dar. Jede Investition in Wertpapiere, Rohstoffe oder andere Finanzinstrumente unterliegt Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust führen oder zu weiteren Verlusten führen können. Dementsprechend sollten die im Report enthaltenen Aussagen und Informationen nicht die alleinige Grundlage für Anlageentscheidungen sein. Anlageentscheidungen sollten immer nach gründlicher Beratung durch einen professionellen Anlageberater getroffen werden. Investitionen sollten grundsätzlich nicht durch Kredite finanziert werden. Anlegern wird dringend empfohlen, vor einer Investition eigene Nachforschungen anzustellen und fachkundigen Rat einzuholen.

Die vorliegenden Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers nicht gestattet.“

7. Rückblick

In unserem letzten Report haben wir die Bedeutung und Vorteile des Standortes Liechtenstein in Bezug auf Familienstiftungen in Liechtenstein dargelegt. Wir erörterten, wie solche Stiftungen zur langfristigen Vermögenssicherung und -planung beitragen, indem sie Vermögenswerte vor Zugriff Dritter schützen und dabei steuerliche Effizienz gewährleisten. Besonders betonten wir Liechtensteins politische und wirtschaftliche Stabilität, das flexible Rechtssystem sowie die Privatsphäre und Kontrolle, die Stiftern und Begünstigten geboten wird. Im aktuellen Report bauen wir darauf

auf und gehen genauer auf Fragen aus der Investment Club Community ein. Wir erörtern, wie man den richtigen Partner für die Gründung findet, wie man den Stiftungsrat richtig besetzt und anschließend richtig kontrolliert. Abschließend wird erläutert, wie Immobilien einerseits zum Vermögensschutz aber auch für steuerliche Vorteile in die Familienstiftung eingegliedert werden können.

2. Das Problem der Partnerwahl

In unserem letzten Report haben wir den Gründungsprozess von Familienstiftungen in Liechtenstein flüchtig beschrieben, wobei das erforderliche Mindestkapital von 30.000 Schweizer Franken, die Erläuterung des Stiftungsrates und die Einreichung der Gründungsanzeige beim Amt für Justiz zentrale Punkte waren. Die erste wichtige Entscheidung muss bereits bei der Partnerwahl für die Gründung und Verwaltung der Stiftung gefällt werden. Hierzu zählen unter anderem Steuerberater, Anwälte, Treuhänder und auch Banken. Die Komplexität des Gründungsprozesses und die spezifischen Anforderungen an die Verwaltung einer Familienstiftung erfordern ein hohes Maß an Fachwissen und Vertrauenswürdigkeit. Nicht alle Treuhänder oder Anwälte sind gleichermaßen geeignet, die speziellen Bedürfnisse einer Familienstiftung zu erfüllen. Bei den meisten Dienstleistern, die bei der Gründung einer Stiftung ihre unterstützende Hilfe anbieten, gleicht die daraus resultierende Partnerwahl einer Wundertüte. Es muss kaum erwähnt werden, dass dies bei der Übertragung des Eigentums der eigenen Vermögenswerte in das Eigentum der neu gegründeten Stiftung keine gute Idee ist. Die Stiftung bildet ein rechtlich und wirtschaftlich verselbstständigtes Zweckvermögen (Art. 552 PGR § 1).

Ein kritischer Punkt ist beispielsweise die Frage, ob Familienangehörige im Stiftungsrat vertreten sein sollen. Einige Treuhänder stehen dieser Praxis skeptisch gegenüber oder lehnen diese ganz ab, was zu einem Konflikt mit den Wün-

schen und Interessen der Stifter führen kann. Die Wahl eines Partners, der nicht bereit ist, die Einbindung von Familienangehörigen im Stiftungsrat zu unterstützen, kann zu einer Entfremdung der Stiftung von ihren ursprünglichen Zielen und den Interessen des Stifters und der Begünstigten führen. Wir sehen das als kritisch an. Wenn man zum Beispiel als Familienangehöriger im Stiftungsrat tätig sein will, fällt die Anzahl der registrierten Treuhänder von über 120 auf unter 50. Wenn noch mehr filternde Eigenschaften hinzukommen, sinkt die Zahl erneut drastisch. Dies macht klar, dass man ohne persönliche Kontakte kaum Chancen hat, allein den richtigen Partner zu finden.

Angesichts dieser Herausforderungen ist die Gründung eines Interessenverbandes „Verband liechtensteinischer Familienstiftungen“ im Gange. Dieser Verband wird eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung eines Netzwerks vertrauenswürdiger Partner spielen, die den spezifischen Anforderungen der Stiftungsgründung und -verwaltung gerecht werden. Durch die Schaffung einer „Whitelist“ von zuverlässigen Treuhändern, Steuerberatern, Banken und Anwälten, wird der Verband eine wertvolle Ressource für Stifter bieten, um informierte Entscheidungen zu treffen. Der Interessenverband wird die Notwendigkeit persönlicher Kontakte verringern und eine Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von bewährten Praktiken bieten.

3. Die richtige Zusammenstellung des Stiftungsrates

Wie bereits im vorherigen Report kurz angeschnitten, spielt der Aufbau des Stiftungsrates eine zentrale Rolle bei der Gründung und dem Management von Familienstiftungen in Liechtenstein. Die Größe der Stiftung spielt hierbei kaum eine Rolle. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Familienangehörige im Stiftungsrat vertreten sind, um die eigenen Interessen zu schützen und eine bessere Kontrolle über die Stiftung zu ermöglichen. Diese Regelung ist allerdings nur praktikabel bzw. umsetzbar, soweit Begünstigte die Stiftungsräte sind, nicht in Deutschland ansässig sind, um steuerrechtliche Probleme zu vermeiden. Ein zentraler Grundsatz dabei ist, dass weder die Familie des Stifters noch die Begünstigten die Stiftung dominieren dürfen. Dies wird durch steuerrechtliche Definitionen von Familienangehörigen bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrad begrenzt, um zu verhindern, dass die Stiftung als Mittel zur Steuervermeidung wahrgenommen wird. Sollten Familienmitglieder oder der Stifter selbst eine dominierende Stellung im Stiftungsrat einnehmen, etwa durch eine Mehrheitsbeteiligung im Rat oder die Möglichkeit, dem Rat bedingungslose Befehle zu erteilen, könnte dies steuerrechtliche Transparenz zur Folge haben. „Transparenz“ in diesem Kontext bedeutet, dass die finanziellen Aktivitäten der Stiftung und somit die Vermögenswerte der Stiftung den Begünstigten oder dem Stifter

steuerrechtlich zugerechnet werden könnten zum persönlichen Steuersatz, anstatt einer eigenen Veranlagung bei der Stiftung zu unterliegen. Insbesondere wenn die steuerliche Ansässigkeit der Begünstigten oder des Stifters in Deutschland liegt, könnten die steuerlichen Vorteile einer solchen Stiftungskonstruktion verloren gehen.

Eine wirkungsvolle und einfache Konstellation für den Stiftungsrat besteht daher aus einem Familienangehörigen, einer familiennahen Person und einem Liechtensteiner Treuhänder, dessen Anwesenheit obligatorisch ist. Für Personen, die in Deutschland wohnen oder keine familiennahe Person einbinden können, ist die Lösung, absolute Vertrauenspersonen zu wählen, auf die man sich vollkommen verlassen kann und muss. Es ist ratsam für alle Ratsmitglieder (bis auf das Familienmitglied bzw. vielleicht auch die familiennahe Person) eine gewisse Amtszeit festzulegen, anstatt eine lebenslange Position an Fremde zu vergeben.

3.1. Sicherungsmechanismen im Stiftungsrat

Es ist wichtig die Kontrolle über den Stiftungsrat zu behalten und sicherzustellen. Dafür stehen verschiedene Sicherungsmechanismen zur Verfügung. Zum Beispiel ermöglicht die Erstellung einer Stiftungszusatzurkunde (Beistatuts) die

Einrichtung eines Beirats, der die Befugnis hat, Stiftungsräte ohne Begründung zu entlassen. Diese Funktion kann zum Beispiel der Stifter selbst übernehmen. Der Beirat darf hier keine neuen Räte einsetzen, da sonst der Stifter die Kontrolle über den Rat hat und das Vermögen nicht ganz abgeschottet ist. Nach der Entlassung eines Stiftungsratsmitgliedes, kümmert sich der Rest um einen Ersatz. Sollten im Ausnahmefall alle Stiftungsratsmitglieder entlassen werden, ist eine Selbstergänzung natürlich nicht mehr möglich. In solchen Fällen haben die Beteiligten, also der Stifter oder in dessen Abwesenheit die Begünstigten, das Recht, neue Stiftungsräte zu suchen und zu ernennen. Im folgenden ein Beispiel für das Beistatut des Beirates:

Gemäss § 8 2. hat in der Folge der Stiftungsrat die Befugnis, weitere Organe zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht bereits in dem Statut enthalten sind, zu regeln.

Nach § 19 wird der Repräsentant vom Stiftungsrat bestellt.

In Ausübung seiner Befugnis erläßt der Stiftungsrat hiermit mit dem Hinweis darauf, dass dadurch die Bestimmungen des § 19 der Statuten voll aufrecht bleiben, nachstehendes

Beistatut

betreffend Aufgaben, Bestellung und Kompetenzen eines Beirates:

1. Soweit Bestimmungen der Statuten etwas anderes bestimmen, haben die Bestimmungen dieses Beistatuts absoluten Vorrang
2. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 19 der Statuten überträgt der Stiftungsrat einem Beirat das Recht den Stiftungsrat anzuweisen, eine andere Repräsentanz zu bestellen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
3. Weiterhin hat der Beirat das Recht Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit abzuberufen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
4. Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Beistatuts, sowie die Erstellung neuer Beistatuten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Beirats.
6. Der Beirat soll einen Stellvertreter ernennen für den Fall, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Der Beirat kann den Stellvertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

Ein zweiter wichtiger Sicherungsmechanismus in der Struktur von Familienstiftungen ist der Mandatsvertrag mit dem Treu-

händer. Obwohl Mandatsverträge eine zentrale Rolle bei der Absicherung der Stiftungsinteressen spielen, werden sie oft nicht öffentlich beworben und eher diskret behandelt. Trotz dieser zurückhaltenden Handhabung sind solche Verträge ein gängiges Instrument im Umgang mit Treuhandverhältnissen. Dieser privatrechtliche Vertrag, der zwischen dem Stifter und dem Treuhänder, in der Regel einer Treuhandgesellschaft, geschlossen wird, ermöglicht es, sich umfangreiche Rechte vorzubehalten. Diese Verträge sind üblicherweise standardisiert, was bedeutet, dass sie bereits eine Reihe von Klauseln enthalten, die den Interessen der Stiftung dienen und gleichzeitig eine gewisse Anpassungsfähigkeit bieten, um auf spezifische Bedürfnisse eingehen zu können.

Ein solcher privatrechtlicher Vertrag ist beispielsweise darauf ausgelegt, der Stiftung die Flexibilität zu geben, die Treuhänder bei Bedarf jederzeit abzurufen und deren sofortige Trennung von der Stiftung zu veranlassen, sollte die Zusammenarbeit nicht den Erwartungen entsprechen. Sie bieten eine starke Absicherung gegen potenzielle Risiken in der Zusammenarbeit mit Treuhändern, indem sie klare Bedingungen für die Beauftragung und die Beendigung der Zusammenarbeit festlegen.

Eine dritte optionale Sicherungsmaßnahme in der Struktur einer Familienstiftung ist die Einrichtung der Funktion eines Appointers. Der Appointer hat die spezielle Aufgabe, neue Stiftungsräte zu benennen. Diese Rolle sollte ebenfalls einer vertrauenswürdigen Person innerhalb der Familie oder einer familiennahen Person übertragen werden. Die Schaffung eines solchen Amtes ermöglicht eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Stiftung: Während eine

Instanz – beispielsweise der Beirat – die Befugnis hat, Stiftungsräte bei Bedarf zu entlassen, liegt es in der Macht des Appointers, die vakanten Positionen neu zu besetzen. Dies wirkt ebenfalls dem Problem entgegen, dass der Stifter nicht die Kontrolle über die Stiftung haben darf (dieser kann z.B. nur Räte entlassen).

Um die Handlungsunfähigkeit innerhalb des Stiftungsrates zu vermeiden, besteht eine effektive Methode in der Ernennung eines Präsidenten, der im Falle eines Patts die entscheidende Stichstimme hat. Diese Vorkehrung ist relevant, wenn der Stiftungsrat aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern besteht und somit die Gefahr einer Pattsituation besteht, die die Stiftung lähmen könnte. In solchen Fällen bietet die Stichstimme des Präsidenten eine Lösung, um Entscheidungen effektiv und ohne Verzögerungen zu treffen. Die Alternative, bei einer Pattsituation das Gericht anzurufen, ist oft langwierig und kann der Stiftung schaden, indem es ihre Aktivitäten verzögert oder öffentlich macht. Die Einrichtung einer Präsidentschaft mit der Befugnis einer Stichstimme ermöglicht es, solche Situationen intern zu lösen und die Handlungsfähigkeit der Stiftung aufrechtzuerhalten.

In der Verwaltung einer Familienstiftung stellt das Zeichnungsrecht eine kritische Entscheidung dar. Während das Kollektivzeichnungsrecht eine gemeinsame Entscheidungsfindung erfordert und eine restriktive Handhabung mit sich bringt, was in kritischen Momenten wie Kauf- oder Verkaufssituationen zu einer Lähmung der Stiftung führen kann, bietet das Einzelzeichnungsrecht mehr Flexibilität. Diese Flexibilität ermöglicht es, Verwaltungsangelegenheiten effizient zu handhaben und gewährleistet, dass die Stiftung auch in

dringenden Fällen handlungsfähig bleibt. Die mit dem Einzelzeichnungsrecht verbundene persönliche Haftung sorgt dafür, dass Entscheidungen verantwortungsvoll getroffen werden müssen, da jede Handlung direkte persönliche Konsequenzen haben kann. Die Möglichkeit, einzeln zu zeichnen, ist besonders in der Zusammenarbeit mit Treuhändern vorteilhaft, da sie die Notwendigkeit eliminiert, dass Stifter oder Begünstigte jede Aktion des Treuhänders mit unterschreiben müssen. Dies trägt dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten, ohne die Kontrolle und Sicherheit zu kompromittieren.

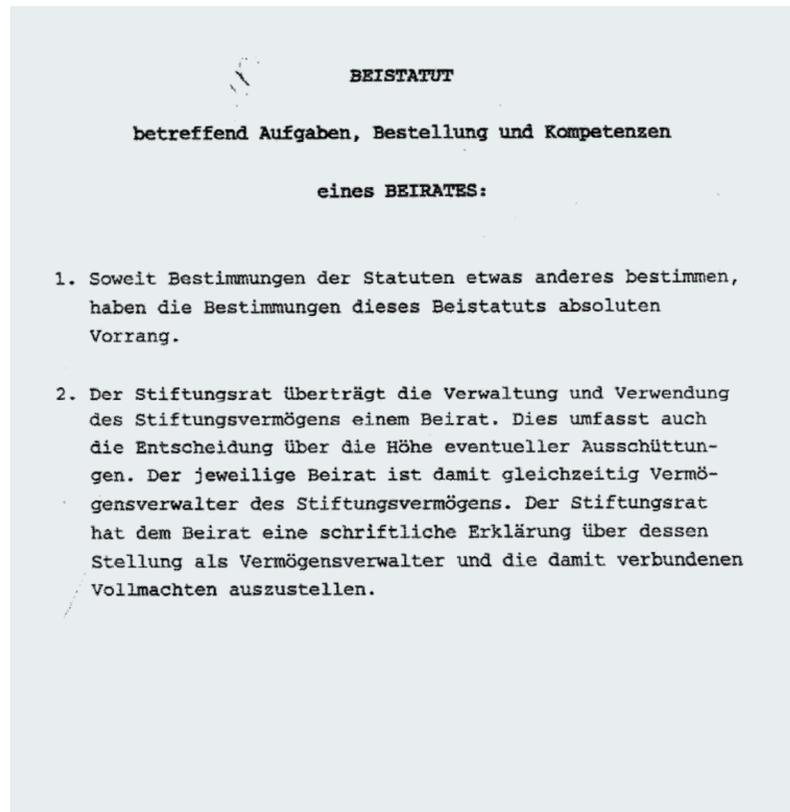
Das Einsetzen solcher Sicherungsmechanismen setzt allerdings voraus, dass die wesentlichen Dokumente und Informationen der Stiftung nicht nur in Liechtenstein, sondern auch beim Stifter oder bei den potenziell handelnden Personen vorliegen. Die Verfügbarkeit dieser Unterlagen ist entscheidend, um die Handlungsfähigkeit der Stiftung unter allen Umständen zu gewährleisten. Ohne den Zugang zu diesen essenziellen Dokumenten droht der Kontrollverlust für die Stifterfamilie, da die Basis für jegliche Aktionen oder Entscheidungen fehlen würde. Zwar klingt das logisch, dennoch passiert es nicht selten, dass Dokumente unzureichend bzw. nicht rechtzeitig (meist nach dem Tode des Begünstigten oder auch Stifters) an die Nachfolgen weitergegeben werden. Dadurch ergeben sich Räume für untreue Verwalter. Beispielsweise wurde die Stiftung eines Experten, den wir interviewt hatten nach dem Tod des Stifters mit einer Einmalzahlung entleert und zur Löschung gebracht, um sie ruhig und informationslos zu stellen. Der Beirat der Stiftung hätte sonst durch Weisungsbefugnis Einblick in die obere

Stiftungsebene gehabt, aus der die Stiftung gespeist wurde. Die obere Stiftungsebene in dem mehrstufigen Stiftungsaufbau wurde aber mangels ausreichender Dokumentation von den Verwaltern übernommen, die sich nachfolgend selbst als Begünstigte einsetzten.

3.2. Aufgabenverteilung in einer Stiftung und die Entlastung des Stiftungsrates

In der Anfangsphase einer Stiftung gibt es viele Aufgaben zu verteilen, und es stellt sich heraus, dass der Stiftungsrat im Laufe der Zeit immer weniger direkt im Betrieb involviert ist. Um die Effizienz und Effektivität der Stiftungsarbeit zu gewährleisten, werden durch Stiftungsratsbeschlüsse spezifische Zeichnungsrechte für bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Personen oder Vertreter abgegeben. Ein solcher Beschluss könnte beispielsweise festlegen, dass nur eine bestimmte Person für die Verwaltung der Aktienanlagen zuständig ist, wobei diese Zuständigkeit auch gegenüber der Bank formalisiert wird. Diese Regelung bleibt so lange gültig, bis ein neuer Stiftungsratsbeschluss in Kraft tritt, der eine Änderung herbeiführt. Diese Vorgehensweise stellt auch sicher, dass der Stiftungsrat nicht willkürlich handeln kann, da jede Änderung der Zuständigkeiten einen formalen Beschluss erfordert. Selbst in außergewöhnlichen Situationen, wie dem Ausfall des Stiftungsrates, können Änderungen nicht ohne weiteres vorgenommen werden, ohne dass triftige Gründe vorliegen. Banken und andere Dritte, die in die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten eingebunden sind, werden auf Basis dieser Beschlüsse tätig und gewährleisten so die Einhaltung der festgelegten Verfahren.

Das Ziel ist es, dass der Stiftungsrat sich im Wesentlichen nur auf Routineaufgaben konzentriert, wie die Überprüfung des Jahresabschlusses und wenige Backoffice-Tätigkeiten, während die tägliche Verwaltung und Entscheidungsfindung durch die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Rechten effizient organisiert wird. Für erfahrene Familienmitglieder im Stiftungsrat sollte sich entsprechend der Verwaltungsaufwand pro Jahr auf maximal ein bis zwei Tage belaufen. Beispielhaft ein Beistatut für die Aufgaben, Bestellung und Kompetenzen des Beirates:



3. Jede Aenderung der Statuten der Stiftung und aller eventuellen Beistatuten bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Beirates.
4. In folgenden Fällen ist der Stiftungsrat verpflichtet, die Zustimmung des Beirates, falls der Beirat einen Delegierten bestimmte, dessen Zustimmung einzuholen:
 - a) Aenderung der Begünstigung,
 - b) Statutenänderung, Erstellung neuer Beistatuten sowie die Abänderung oder Ergänzung bestehender Beistatuten,
 - c) Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates und Abberufung eines Stiftungsrates,
 - d) Auflösung der Stiftung.
5. Der Beirat entscheidet selbständig über
 - a) aussergewöhnliche Investitionen (insbesondere von langfristiger Wirkung), wie z.B. Ankauf und Verkauf sowie Belastung und Pfandfreistellung von Grundstücken oder Immobilien.
 - b) Erwerb, Verkauf oder Auflösung von Beteiligungsgesellschaften,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über Gewinn- und Verlustzuweisung bei Beteiligungsgesellschaften,
 - d) Ausübung der Gründerrechte sowie der Gesellschafterrechte in Generalversammlungen von Beteiligungsfirmen, wenn dort grundlegende Entscheidungen getroffen werden, wie
 - aa) Kapitalerhöhungen, Fusionen oder Kapitalherabsetzungen,
 - bb) Statutenänderungen,
 - cc) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften,
 - dd) Ernennung einer Revisionsstelle oder Abberufung einer solchen,

- e) Eröffnung, Führung und eventuelle Auflösung von Konten bei Geldinstituten,
 - f) Anlage des Vermögens der Stiftung in Wertpapieren jeder Art in Depots bei Geldinstituten,
 - g) die Ermächtigung, wer unterschrifts- und verfügungsberechtigt für Vermögensanlagen gemäss Ziffern a) bis f) ist.
6. Auf Verlangen des Beirates wird der Stiftungsrat um weitere physische oder juristische Personen erweitert, die vom Beirat bestimmt werden.
 7. Der Beirat kann das Stiftungsvermögen an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung verwalten.
 8. Soweit eine Zustimmung des Beirates erforderlich ist, ist diese schriftlich zu erteilen.

4. Die Familienstiftung als Instrument zur Nachfolgelösung und zum Vermögensschutz

Die Nachfolgelösung für Immobilien oder einen mittelständischen Betrieb in eine Stiftung zu integrieren, stellt eine effektive Methode dar, um potenzielle Konflikte zwischen Nachkommen zu vermeiden und das Vermögen langfristig zu sichern. Eine häufig gewählte Struktur hierfür ist die Kombination aus einer vermögensverwaltenden GmbH (z.B. für Immobilien) und einer KG, wobei die Stiftung an der Spitze dieses Aufbaus steht. Durch die besondere rechtliche Natur der Stiftung, den existierenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein, sowie dem teils territorialen Steuersystem in Liechtenstein ergeben sich bei Vermögensbestandteilen im nicht operativen Bereich mit der richtigen Firmenkombination Steuergestaltungen bis zu 0-15% Steuern.

Die Stiftung dient innerhalb der Familie auch als steuerlicher Anker, wenn Stifter oder Begünstigte ihren Lebensmittelpunkt gerne ins Ausland verlagern wollen oder zwischen Ländern wechseln. Das liechtensteinische Stiftungs- und Steuerrecht wurden mit dem Ziel gestaltet, das es überall auf der Welt Anerkennung findet, was großteils auch erreicht wurde. Die Familienangehörigen werden so weltweit frei gemacht von steuerlichen Erwägungen bei der Lebensgestaltung.

Die liechtensteinische Familienstiftung ist zudem, soweit es in den Gründungsdokumenten vorgesehen ist, auch in der Lage flexibel in eine andere Rechtsform, wie z.B. einen Trust

umgewandelt zu werden, wenn die Familie in einen Rechtskreis auswandert, indem Stiftungen keine Anerkennung finden.

Auch ein einfacher Stiftungsaufbau bietet einen herausragenden Schutz gegen Verfolgung durch den Staat oder Dritte, die sich des Familienvermögens bemächtigen wollen. Die Stiftung bietet Schutz gegen Pfändungen und Anonymität, das bereits für die meisten potentiellen finanziellen Angreifer oder einfache Neider, die für Familienangehörige bereits empfindliche Übel erzeugen könnten, unklar ist, wer hinter der Stiftung steht.

Wenn die Stiftungsgründungsurkunde (Statut) bei Gründung hinsichtlich des Zwecks und der Nachfolge in die Begünstigung vorausschauend und ohne Lücken gestaltet wird, dann ergeben sich aus der Nachfolge bei Todesfall keine steuerlichen Folgen, da die Stiftung Eigentümer ist. Lediglich der Begünstigte wechselt. Generationenkonflikte in der Familie, Kosten, steuerliche Ungewissheiten können vermieden werden. Das setzt aber wie bereits ausgeführt voraus, das Familienmitglieder in die Stiftung massgeblich eingebunden sind, und die Dokumentation bei der Familie zusätzlich zu den Stiftungsunterlagen gesichert ist. Die Liechtensteinische Familienstiftung muß bei der Gründung vorausschauend lückenlos geplant werden und dann von der Familie mit Leben gefüllt werden.

Der „Verband liechtensteinischer Familienstiftungen“ soll mithelfen, die Zielerreichung der Stiftungsstruktur über Generationen zur sozialen Nachfolgeplanung und zum Vermögensschutz zu gewährleisten, indem Anleitung und Austausch ermöglicht wird.

An die gegründete Stiftungsstruktur können zusätzlich beliebig viele weitere Firmen angehängt werden, die sich, um verschiedene Tätigkeiten kümmern. So kann sich zum Beispiel eine weitere Firma um Aktienanlagen kümmern und eine noch weitere Firma um das Facilitymanagement der Immobilien. So bleibt alles geordnet. Es ist dabei zu beachten, dass jede Firma natürlich extra Kosten verursacht und man die Anzahl der Firmen vom Gesamtvermögen abhängig machen sollte. Um eine optimale Verwaltung und Nutzung der Immobilien bzw. Firmen zu gewährleisten, ist eine Lösung innerhalb der Familie zu bevorzugen. Falls kein Familienmitglied in der Lage ist, die Firma oder die Immobilienverwaltung fortzuführen, können externe Manager eingesetzt werden. Die Stiftung selbst, und somit auch der Stiftungsrat, ist meist nicht direkt in das operative Management involviert. Dies geht schon allein strukturell nicht, da beispielsweise Treuhänder viele verschiedene Stiftungen vertreten und nicht die Zeit haben sich operativ um das Geschehen zu kümmern.

4.1. Beispiel Immobilien

Zur Erinnerung: Zur Gründung einer Stiftung ist zunächst die Einlage des Grundbetrags von 30.000 Schweizer Franken erforderlich (wovon 20.000 CHF steuerfrei sind und auf die restlichen 10.000 die Schenkungssteuer anfällt). Weiteres

Vermögen kann auch an die Stiftung unentgeltlich übertragen werden – dann fällt wie gewohnt die Schenkungssteuer an. Es gibt verschiedene Fälle bezüglich Immobilien: Die prominentesten Fälle sind das Eigenheim und privat vermietete Mehrfamilien-Immobilien. Die Übertragung des Eigenheims auf die liechtensteinische Stiftung ist weniger aus steuerlichen Gründen als aus Gründen des Vermögensschutzes relevant.

Die Übertragung eines Eigenheims an die Familienstiftung durch eine Schenkung unter Wohnrechtsvorbehalt (für den Schenker und auch die Kinder) stellt eine effektive Maßnahme zum langfristigen Vermögensschutz dar. Im Gegensatz zu Investitionsimmobilien, wo oft steuerliche Vorteile im Fokus stehen, zielt die Schenkung des Eigenheims primär auf den Schutz des Vermögens ab. Durch die Übertragung in die Familienstiftung wird das Eigenheim vor externen Risiken geschützt, während sichergestellt ist, dass es innerhalb der Familie bleibt. Der Vorbehalt des Wohnrechts schmälert die schenkungssteuerliche Bemessungsgrundlage. Allerdings kann dann nur noch die Person in der Immobilie wohnen, die diese verschenkt hat. Gläubiger haben gegen dieses persönliche Wohnrecht dann keinerlei Ansprüche. Ein Rechenbeispiel: Die Eigenheimimmobilie ist 2 Millionen Euro wert. Nach der Projektion von 40 Jahren potenziell entgangener Mieteinnahmen (bei der Annahme, dass man noch so lange in der Immobilie wohnen wird), können beispielsweise rund 60% des Wertes abgezogen werden. Entsprechend liegt die schenkungssteuerliche Grundlage noch bei 800 Tausend Euro. Möglicherweise ein kleiner Preis für den Schutz gegen eine mögliche vollständige Pfändung der Immobilie.

Mehrfamilien-Immobilien werden meist nicht verschenkt, sondern an die Stiftung verkauft. Im Falle von Immobilien, die bereits länger als zehn Jahre im Privatbesitz sind, erfolgt die Übertragung entweder direkt an die Stiftung selbst oder an eine deutsche vermögensverwaltende Tochtergesellschaft der Stiftung (im Grundbuch steht dann die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG). Der erste Ansatz minimiert den administrativen Aufwand und die Kosten, die mit der Gründung zusätzlicher Gesellschaften verbunden sind, und ist besonders dann sinnvoll, wenn das Immobilienportfolio nicht so umfangreich ist, dass es die Komplexität einer extra GmbH rechtfertigt. Auf Mieteinnahmen fallen dann nicht mehr bis zu 45% Einkommenssteuer fallen, sondern nur noch 15% Körperschaftssteuer werden Immobilien bei der Stiftung gehalten, oder unter der Voraussetzung der gewerblichen Entprägung der GmbH & Co. KG. Gleichzeitig werden hier noch die operativen Aufgaben an die Vertretungsberechtigten der GmbH abgegeben, so dass nicht der Stiftungsrat selbst mit der Verwaltung der Immobilien zuständig ist. Der Stichpunkt für die Zahlung für die übertragene Immobilie wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Diese langfristige Vereinbarung führt dazu, dass das deutsche Finanzamt den Wert der Immobilie für die Berechnung der beim Verkauf anfallenden Grunderwerbssteuer abzinst (da zukünftige Cashflows aufgrund der Inflation weniger wert sind als Cashflows in der Gegenwart), was eine signifikante Steuerersparnis zur Folge hat. Die Stiftung kann sich entscheiden, den Verkäufer, also den Stifter, vorzeitig zu entlohnen, was diesem einen stetigen Geldfluss sichert. Bei der Vorabtilgung im Kontext der Übertragung von Immobilien an eine Stiftung wird ein vereinbarter

Kaufpreis für die Immobilie nicht in einer einmaligen Summe, sondern über einen festgelegten Zeitraum, beispielsweise über 30 Jahre, an den Verkäufer – in diesem Fall den Stifter – zurückgezahlt. Die Vorabtilgung bedeutet, dass die Stiftung die Möglichkeit hat, den ausstehenden Betrag vor dem ursprünglich festgelegten Enddatum vollständig zurückzuzahlen (generiert aus Mieteinnahmen oder einem Darlehen). Für den Stifter ergibt sich daraus der Vorteil, dass er die finanziellen Früchte der Immobilienübertragung an die Stiftung früher als erwartet genießen kann. Da die Rückzahlungen als Tilgungen des Kaufpreises für die Immobilie gelten, werden sie nicht als Einkommen versteuert. Dies unterscheidet sich von regulären Ausschüttungen einer Stiftung, die steuerpflichtig sein können. Von diesem Arrangement profitiert der Stifter weiterhin finanziell, als wäre er immer noch Eigentümer der Immobilie, mit dem Unterschied, dass er offiziell nicht mehr der Eigentümer ist. Dieser Cashflow an den Stifter ist zwar endlich, aber durch die Einbringungen der Immobilie in die Stiftung ist sie anschließend für zukünftige Generationen geschützt. Bei einem Verkauf nimmt man also die Grunderwerbssteuer in Kauf, hat aber massive Vorteile gegenüber der Schenkung aufgrund der Kaufpreisforderungen und den dadurch entstehenden Cashflows an den Stifter.

Anmerkung: Ebenso können Unternehmen an die Familienstiftung in eine Stiftungsstruktur eingegliedert werden. Hier muss allerdings jeder Fall gesondert betrachtet werden, ob eine Schenkung oder der Verkauf mehr Sinn ergibt. Eine pauschale Lösung für Unternehmen gibt es hier leider nicht.

4.2. Der Erbfall:

Bei der Gestaltung von Familienstiftungen muss im Voraus genau festgelegt werden, wie der Erbfall gehandhabt wird. Die Praxis zeigt, dass in der Regel das Vermögen an die nächste Generation weitergegeben wird, was der Grundidee einer Familienstiftung entspricht. Es ist jedoch auch möglich, die Stiftung so zu konzipieren, dass mehrere Familien einbezogen werden oder dass die Begünstigten über die direkte Familienlinie hinausgehen. Um Interpretationsspielräume zu minimieren, müssen die Bestimmungen in den Statuten klar und deutlich formuliert werden. Dies schließt die Festlegung von Nachfolge-Begünstigten mit ein, die beliebig bestimmt werden können. Je freier die Gestaltung, desto präziser müssen die Regelungen sein, um potenzielle Lücken zu schließen, die sonst zu Konflikten führen könnten. Diese detaillierte Planung ist entscheidend, um zu verhindern, dass der Stiftungsrat gezwungen ist, die Statuten nach eigenem Ermessen auszulegen, was im schlimmsten Fall zu Kontrollverlusten führen kann. Folgend, ein beispielhafter Ausschnitt eines solchen Beistatuts:

Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung und in der Folge der Stiftungsrat das Recht, Beistatuten zu erlassen. Nach § 7 der Statuten steht es im freien Ermessen des Stifters bzw. des Stiftungsrates, die Begünstigung zu regeln.

In Ausübung dieser Befugnis erlässt der Stifter hiermit mit dem Hinweis darauf, dass dadurch die Bestimmungen des § 7 der Statuten voll aufrecht bleiben und der Regelung der Begünstigung und der Nachfolge in der Begünstigung vorgehen, nachstehendes

BEISTATUT

betreffend die Begünstigung:

1. Erstbegünstigter ist

Person A

Die Begünstigung des Erstbegünstigten bezieht sich auf das gesamte Stiftungsvermögen, die Erträge sowie einen eventuellen Liquidationserlös.

2. Für den Fall des Ablebens des Erstbegünstigten regelt sich die Begünstigung völlig neu und zwar wie folgt:

- a) Der Beirat bestimmt die Höhe des jährlich auszuschüttenden Betrages. Es steht dem Beirat frei,

Reserven zu öffnen, solche aufzulösen oder auch sonstige Verfügungen für eine Ertragsveränderung vorzunehmen.

- b) Dem Zweitbegünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Ausschüttung, weder aus dem Vermögen noch aus dem Ertrag der Stiftung zu.

- c) Zweitbegünstigte an dem beschlussmässig ausgeschütteten Ertrag wird:

Fortsetzung des Beispiels als Text:**Familienstiftung B**

3. Falls die Begünstigten aus der Familienstiftung B sich auf mehrere Personen verteilt, so gilt folgendes:

a) Falls die nach Begünstigungsanteilen gerechnete Mehrheit der Begünstigten der Familienstiftung B dies wünscht, soll die Familienstiftung A, in mehrere Stiftungen, die den Anteilen der Begünstigten entsprechen, aufgeteilt werden. Dies ist jedoch nur

zulässig, wenn die Begünstigten gleichzeitig der entsprechenden Aufteilung der Familienstiftung B zustimmen.

b) Falls einer oder mehrere Begünstigte der Familienstiftung A ihre Begünstigung abgeben wollen, so ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig die Begünstigung an der Familienstiftung B an den gleichen Erwerber abgegeben wird.

Die anderen Begünstigten der Familienstiftung A haben dabei anteilsmäßig das Vorkaufsrecht. Ein Verkauf an Dritte ist nur mit Zustimmung aller Begünstigten möglich.

4. Diese Beistatuten können zu Lebzeiten des Erstbegünstigten jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben und die Begünstigung jederzeit zu Gänze oder zum Teil widerrufen werden.

Soweit ein Beirat besteht können diese Beistatuten nach dem Ableben des Erstbegünstigten nur auf Antrag und mit Zustimmung des Beirates geändert werden.

5. Die Vorteile eines Interessenverbandes

Angesichts der sinkenden Zahl an Neugründungen und der generell rückläufigen Anzahl von Familienstiftungen in Liechtenstein ist eine Kursänderung dringend geboten, um den politischen Einfluss von Begünstigten zu stärken. Ein Interessenverband, „Verband liechtensteinischer Familienstiftungen“ der im Rahmen des liechtensteinischen und deutschen Vereinsrechts als Verein agiert, bietet hierfür eine strukturierte Plattform. Die Gründung eines solchen Verbands ermöglicht eine anonyme Mitgliedschaft über die Familienstiftung, während gleichzeitig die Statuten und die Vertretungsziele des Verbands öffentlich gemacht werden, um Transparenz und eine klare Kommunikation nach außen zu gewährleisten.

Die Herausforderungen, denen sich Einzelpersonen gegenübersehen, wie die Abhängigkeit von der Treuhandlobby oder die Schwierigkeit, ohne persönliche Kontakte adäquate Partner zu finden, verdeutlichen die Bedeutung eines Verbands. Dieser bietet notwendige Hilfestellungen und ermöglicht den Informationsaustausch unter den Mitgliedern, um die Gründung und Verwaltung von Familienstiftungen in Liechtenstein dauerhaft zu erleichtern.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Verbands ist die Fähigkeit zur effektiven Öffentlichkeitsarbeit und politischen Einflussnahme. Indem der Verband als einheitliche Stimme fungiert, können die Interessen seiner Mitglieder auf politischer Ebene effektiver vertreten werden, als es Einzelperso-

nen möglich wäre. Die aktive Teilnahme an politischen Diskussionen und die Mitgestaltung von Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bereich der Familienstiftungen, sind dabei zentrale Ziele für den langfristigen Vermögensschutz und Stärkung des Stiftungsstandorts Liechtenstein. Die aktuelle Landschaft in Liechtenstein, in der bereits Verbände für verschiedene Stiftungsformen existieren, verdeutlicht den Bedarf an einem spezialisierten Verband für Familienstiftungen. Ein solcher Verband könnte nicht nur zur Steigerung der Attraktivität von Familienstiftungen beitragen und deren Anzahl erhöhen, sondern auch den Begünstigten mehr Gewicht in politischen Prozessen verleihen.

Beispielshalber ein weiterführender Link zur Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts: <https://www.vlgst.li/>

6. Fazit und Ausblick

Aktuell ist es nahezu unmöglich, geeignete Partner ohne persönliche Kontakte für die Gründung einer dort ansässigen Familienstiftung zu finden. Wichtig ist eine ausgewogene Besetzung des Stiftungsrates, in der der Familienmitglieder vertreten sein sollten, ohne dass die Begünstigten oder die Familie den Rat dominieren. Um die Kontrolle über die Stiftung zu sichern, sind diverse Sicherheitsmechanismen wie Beistatute, Mandatsverträge und spezifische Rollen wie Appointer und Präsidenten mit Stichentscheid wichtig. Diese Mechanismen sorgen dafür, dass die Stiftung nach ihrer Gründung effizient läuft und den Stifter nicht übermäßig belastet. Ein Beispiel illustriert, wie Immobilien zur Vermögenssicherung und für steuerliche Vorteile in die Stiftung integriert werden können. Darüber hinaus ist die detaillierte Regelung des Erbfalls in den Statuten essenziell, um Unklarheiten und Konflikte zu vermeiden. Die Gründung eines Interessenverbandes bietet Lösungen für viele der hier aufgestellten Probleme: er hilft bei der initialen Partnerwahl, ermöglicht einen Austausch

unter Mitgliedern, verbessert die politische Einflussnahme und trägt zur Erhöhung der Attraktivität, des Ansehens und Anzahl von Familienstiftungen in Liechtenstein bei.

Der Investment Club ist im regen Austausch mit Experten, Treuhändern, Banken und sonstigen Partnern, die den Investment Club Mitgliedern, die Interesse an einer Familienstiftung in Liechtenstein haben, massiven Mehrwert bringen werden. Wir beteiligen Sie als Mitglieder von Anfang an, damit Sie für sich diesen Mehrwert für ihre Vermögensgestaltung bestmöglich nutzen können.

Im kommenden Vermögensschutzreport steht Dubai, als attraktiver Standort für Steueroptimierung und Vermögensschutz, im Mittelpunkt. Wir beleuchten, wie Dubai mit seinen steuerlichen Vorteilen finanzielle Effizienz bietet. Weiterhin diskutieren wir, wie eine Verlagerung nach Dubai den persönlichen Lebensstil beeinflusst und welche politischen und wirtschaftlichen Risiken dabei zu beachten sind.

Impressum

HERAUSGEBER

„The Investment Club“

Buddies Media GmbH
Königsallee 92a
40212 Düsseldorf
CEO - Andreas Belocerkov

Website: www.theinvestmentclub.eu
E-Mail: research@theinvestmentclub.eu
Telefonnummer: +49 21186943738

Handelsregister: HRB 81399
Umsatzsteuer-ID: DE314836865

COPYRIGHT AN TEXTE & INHALTE:

© Marbuc UG
(haftungsbeschränkt), HRB 758469